

Gemeindeverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass an
Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten in der
Gemeinde Timmendorfer Strand für das Jahr 2021

vom 18.10.2021

Aufgrund § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVBl. Schl.-H. S. 243) wird für die Gemeinde Timmendorfer Strand verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltung „Timmendorf strahlt“ am Sonntag, den 07. November 2021, dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Timmendorfer Strand, mit Ausnahme der Ortsteile Niendorf/Ostsee, Hemmeldorf und Groß Timmendorf, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offengehalten werden.

§ 3

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 08. November 2021 außer Kraft.

Timmendorfer Strand, den 18.10.2021

Gemeinde Timmendorfer Strand
-Der Bürgermeister-
als Ordnungsbehörde

(L.S.)

gez. Sven Partheil-Böhnke
Bürgermeister